

Tarifvertragskündigung – Fact-Sheet

Grundlagen: Der aktuelle Tarifvertrag, wichtigste Eckpunkte

- Der nationale Vertrag ist per 1.1.1998 in Kraft getreten.
 - Er gilt für alle Kostenträger (Krankenversicherer, MTK, IV, MV).
 - Er regelt die nationalen Grundlagen und die Tarifstruktur.
 - Kündigungsmöglichkeiten:
 - gegenüber Santésuisse: Frist 6 Monate per 30.6. oder 31.12.,
 - gegenüber übrigen Kostenträgern: Frist 12 Monate per 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12.
 - Der Vertrag sieht Tiers payant vor (Rechnungsstellung erfolgt direkt an Kostenträger).
-

1. Der Tarifvertrag mit Santésuisse wurde Ende 2009 unter Einhaltung der sechsmonatigen Frist per 30. Juni 2010 gekündigt.

Welche Gründe haben physioswiss zu diesem Schritt bewogen?

- 2006-2009 verhandelte physioswiss ohne Erfolg mit Santésuisse über Anpassungen/Ergänzungen in der Tarifstruktur und über eine Taxpunktwerterhöhung. Der Druck, auf Seiten Santésuisse Zugeständnisse zu machen, war bei laufendem Vertrag einfach zu gering.
- Mit der Einführung des revidierten Art. 5 KLV (definiert die Leistungen der Physiotherapeuten in der Grundversicherung) und des neuen Art. 52a KVV (Zulassung von Organisationen der Physiotherapie) im Sommer 2009, sind wichtige gesetzliche Grundlagen geschaffen worden, die auch Gültigkeit haben, wenn kein Tarifvertrag mehr vorhanden wäre.
- Die effektive Entschädigung (Reallohn) der PhysiotherapeutInnen nimmt seit Jahren ab und hat eine empfindliche Untergrenze erreicht. Es ist Zeit zu handeln. Aufgrund der bestehenden Zahlen ist physioswiss zuversichtlich, trotz des aktuellen Umfeldes, einen besseren Tarifvertrag mit einer fairen Entschädigung für die Arbeit der PhysiotherapeutInnen zu erhalten.

2. Welches sind die konkreten Konsequenzen der Vertragskündigung?

⇒ Der Vertrag mit den übrigen Leistungserbringern (MTK, IV, MV) bleibt ungekündigt.

- a) Der aktuelle Tarifvertrag mit Santésuisse inkl. aller Bestandteile¹ bleibt während der Kündigungsfrist von 6 Monaten unverändert gültig. Die Vertragspartner (physioswiss und Santésuisse) sind verpflichtet, unverzüglich nach der Kündigung Verhandlungen aufzunehmen.
- b) Kommt innerhalb der Kündigungsfrist von 6 Monaten keine Einigung zustande, so bleibt der aktuelle Tarifvertrag inkl. aller Bestandteile während weiteren 12 Monaten in Kraft.

¹ - Tarifstruktur

- Ausführungsbestimmungen zum Tarifvertrag vom 1. September 1997 (Anhang 2 zum Tarifvertrag)
- Vereinbarung über die Paritätische Vertrauenskommission (PVK) vom 1.9.1997
- Qualitätssicherungsvertrag vom 31.12.2002
- Vereinbarung über den Taxpunktwert vom 1.9.1997

- c) Sollten sich physioswiss und Santésuisse nach diesen 18 Monaten nicht auf einen neuen Tarifvertrag geeinigt haben, werden der Bundesrat als zuständige Behörde für den nationalen Tarifvertrag sowie die Kantonsregierungen als zuständige Behörde für die kantonal gültigen Taxpunktwerte (ungeachtet der Tatsache, ob diese konsensual oder hoheitlich festgelegt worden sind), den nationalen Tarifvertrag wie auch die kantonalen Taxpunktwerte um ein Jahr verlängern. Diese Verlängerung erfolgt jedoch nur, falls absehbar ist, dass innert diesem Folgejahr die Parteien doch noch zu einer Einigung kommen könnten.

Kommt innerhalb dieser Frist kein Vertrag zustande, so setzt der Bundesrat die nationale Tarifstruktur respektive die Kantonsregierungen (mit Weiterzugsmöglichkeit an das Bundesverwaltungsgericht) die jeweiligen kantonalen Taxpunktwerte nach Anhörung der Beteiligten fest.

⇒ Die Abrechnungspraxis der Physiotherapieleistungen läuft somit während dieser Zeit von mind. 18 und max. 30 Monaten über den Zeitpunkt der Kündigung hinaus wie gewohnt weiter. Die PhysiotherapeutInnen müssen keine Massnahmen treffen.

3. Welches sind die nächsten Schritte, die physioswiss nach Kündigung des Tarifvertrages mit Santésuisse vornimmt?

- a) Wie im Tarifvertrag gefordert, werden physioswiss und Santésuisse umgehend die Tarifverhandlungen aufnehmen.

Ziel ist ein fairer Lohn für die geleistete Arbeit unserer Mitglieder.

- b) physioswiss wird seine Mitglieder laufend über die weiteren Schritte informieren.
c) Sollte während einer maximalen Verhandlungszeit von 18 Monaten keine Einigung zustande kommen, werden wie unter 2c) beschrieben die zuständigen Behörden eingeschaltet.

4. Welche Risiken bestehen?

Sollte innert der Verlängerungsfrist gemäss Tarifvertrag (1 Jahr) und der Verlängerungsfrist der Behörden (1 Jahr) keine Einigung über den zukünftigen Tarifvertrag zwischen physioswiss und Santésuisse bestehen, besteht die Gefahr, ab 1.7.2012 den Tiers payant zu verlieren. Dies würde bedeuten, dass die Rechnungen ab diesem Zeitpunkt neu direkt an die PatientInnen verschickt werden müssten. Dabei besteht die Gefahr, dass die Anzahl der unbezahlten Rechnungen ansteigen könnte. Umgekehrt besteht aber auch die Chance, dass die Zahlungen durch die PatientInnen grundsätzlich rascher erfolgen als von den Krankenversicherern heute.

Wenig klar ist die Sachlage bezüglich der kantonal vereinbarten Taxpunktwerte, die vom nationalen Tarifvertrag abhängig sind. Spätestens zum Wegfall des nationalen Tarifvertrags (also per 1.7.2011 oder 1.7.2012 – je nach dem, ob bei Nichteinigung innert 18 Monaten der Vertrag nochmals um 1 Jahr hoheitlich verlängert wird) müssten auch die kantonalen Taxpunktwerte neu festgelegt werden. Im Rahmen der Verhandlungen und weiteren Arbeiten wird physioswiss eine diesbezüglich optimale Vorgehensweise erarbeiten, die je nach Fortgang der Verhandlungen unterschiedlich sein wird. Denkbar wäre das Beantragen eines nationalen Taxpunktwertes, der in allen Kantonen die ausgewiesenen Kosten inkl. indexierten Basislohns gemäss Modellpraxis decken würde. Möglich ist auch eine Unterstützung in den allfällig kantonal durchzuführenden Verhandlungen resp. hoheitlichen Tariffestsetzungsverfahren durch die Regierungen, die aber nur dann möglich sind, wenn ein nationales Tarifwerk gegeben ist.